



## Sterbefall

### Ihr Angehöriger ist verstorben?

Das Standesamt Oberammergau ist zur Beurkundung der Sterbefälle in ihrem Gemeindegebiet zuständig.

Gemäß § 28 Personenstandsgesetz (PStG) ist der Sterbefall von den Angehörigen spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt anzuzeigen. In der Regel beauftragen Angehörige ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl mit der Abwicklung der Bestattung; diese übernehmen auf Wunsch der Angehörigen auch die Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt.

### Notwendige Unterlagen für die Sterbefallbeurkundung:

#### Folgende Unterlagen sind immer erforderlich:

- Ärztliche Todesbescheinigung – nicht vertraulicher Teil – unverschlossen (loses Blatt)
- Ärztliche Todesbescheinigung – vertraulicher Teil – mit verschlossenem (grauen) Umschlag für das Gesundheitsamt
- Nachweis zur Person des Anzeigenden (gültiger Personalausweis und/oder Reisepass)
- Aufenthaltsbescheinigung
- Geburtsurkunde der/s Verstorbenen (erhalten Sie beim Geburtsstandesamt des/r Verstorbenen)

#### Folgende Unterlagen sind zusätzlich erforderlich, wenn der/die Verstorbene bis zu seinem Tode verheiratet war:

- Geburtskunde des Ehegatten
- Eheurkunde oder beglaubige Abschrift aus dem Eheregister

#### Folgende Unterlagen sind zusätzlich erforderlich, wenn die Ehe der/s Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes aufgelöst war (durch Tod oder Scheidung):

- Eheurkunde der letzten Ehe oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister der letzten Ehe
- ggf. rechtskräftiges Scheidungsurteil (wenn die Scheidung nicht im Eheregister eingetragen ist) mit Rechtskraftvermerk

Für alle Urkunden beachten Sie bitte:

Es sind dem Standesamt grundsätzlich die Originale vorzulegen. Diese sollten aktuell ausgestellt sein. Urkunden aus Personenstandsbüchern des Standesamts Oberammergau brauchen zur Verwendung im hiesigen Standesamt nicht gesondert von Ihnen angefordert werden.

Für Urkunden aus dem Ausland beachten Sie bitte:

Ausländische Urkunden, die keine mehrsprachigen Urkunden sind, müssen von einem in Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzern übersetzt werden und bedürfen ggf. einer Apostille oder Legalisation.

➔ **Wir bitten Sie, sich in diesen Fällen vorab mit uns in Verbindung zu setzen, da ggf. die EU-Apostille-Verordnung, das CIEC-Übereinkommen etc. Anwendung findet!**

Gebühren:

Sterbefallbeurkundung:	gebührenfrei
Bescheinigung über die Bestattung:	gebührenfrei
Sterbeurkunde für die Krankenkasse:	gebührenfrei
Sterbeurkunde für Rentenzwecke:	gebührenfrei
Sterbeurkunde (für private Zwecke):	12,00 €
mehrsprachige Sterbeurkunde (für private Zwecke):	12,00 €

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Kontakt:

Tel.: 08822/32-240 oder -241  
Email: standesamt@gemeinde-oberammergau.de

*Bitte beachten Sie, dass in besonderen Einzelfällen die voranstehend genannten erforderlichen Unterlagen abweichen können (keine abschließende Aufzählung). Unter Umständen werden Sie vom Standesamt Oberammergau aufgefordert, andere, weitere oder aktuelle(re) Urkunden und/oder sonstige Unterlagen und Nachweise vorzulegen bzw. nachzureichen.*

**Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zu unseren bekannten Öffnungszeiten oder telefonisch zur Verfügung.**

**Ihr Standesamt**